

Rechts- und Polizeiverordnung über die Benutzung des Badegewässers "Elitzer See" auf der Gemarkung Niederwangen

vom 24.06.1991, in Kraft seit 01.07.1991

Aufgrund von §§ 28 Abs. 2 und 120 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 01.07.1988 (GBl. S. 269) und §§ 10 Abs. 1, 13, 15 Abs. 2, 18 a i. V. m. § 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg vom 16.01.1968 (GBl. S. 61) erläßt der Oberbürgermeister der Stadt Wangen im Allgäu als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats folgende Rechts- und Polizeiverordnung:

I. Regelung des Gemeingebrauchs

§ 1

Das Baden im "Elitzer See" erfolgt auf eigene Gefahr und ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr verboten.

§ 2

Das Befahren des "Elitzer See" mit Wasserfahrzeugen aller Art ist verboten.

§ 3

Das Baden von Tieren im "Elitzer See" ist verboten.

§ 4

Zu dem mit Schilf bewachsenen Ufer ist von den Schwimmern ein Abstand von 10 m einzuhalten.

II. Benutzung des Seeuferbereichs

§ 5

- (1) Die Polizeiverordnung gilt im übrigen für den Uferbereich des Badegewässers "Elitzer See" auf der Gemarkung Niederwangen.
- (2) Der Seeuferbereich umfaßt die Flurstücke 956, 954, 953, 952, 975 auf der Gemarkung Niederwangen sowie Teilflächen der Flurstücke 1154, 971/1, 988, 970/1, 969, 957, 955, 960, 901 auf der Gemarkung Niederwangen.
- (3) Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer dieser Verordnung beigefügten Karte im Maßstab 1 : 2500 fett eingetragen.

§ 6

Der Zugang zu dem Badegewässer ist nur über die an der Ostseite des Sees besonders gekennzeichnete Stelle zulässig.

§ 7

Im Seeuferbereich sind folgende Handlungen untersagt:

- (1)
 1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen,
 2. das Waschen von Kraftfahrzeugen,
 3. das Laufenlassen von Hunden,
 4. das Betreten des Seeufers mit Ausnahme der nach § 6 besonders gekennzeichneten Stelle,
 5. das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten.
- (2) Ungeachtet weiterer gesetzlicher Bestimmungen ist es verboten
 1. Im Uferbereich Gegenstände wie Glasscherben, spitzige Gegenstände, u. ä. die geeignet sind, die Badegäste zu verletzen, zu lagern oder in den "Elitzer See" zu werfen,
 2. im Uferbereich Abfälle wegzuwerfen oder zu lagern,
 3. im Uferbereich zu reiten,
 4. im Uferbereich mit motorisierten Fahrzeugen zu fahren.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abfall-, Natur- und Landschaftsschutzgesetzes.

§ 8

Besteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechts- und Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 9

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 120 Abs. 1 Ziff. 20 Wassergesetz handelt, wer
 1. entgegen § 1 zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr im "Elitzer See" badet,
 2. entgegen § 2 den "Elitzer See" mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 3. entgegen § 3 Tiere im "Elitzer See" badet oder baden lässt,
 4. entgegen § 4 im Schilfbereich schwimmt bzw. sich aufhält.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 18 a Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge abstellt,
 2. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 3 Hunde laufen lässt,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 das Seeufer mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stelle betritt,
 5. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 5 Wohnwagen oder Zelte aufstellt,
 6. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 im Uferbereich Gegenstände wie Glasscherben u. ä., die geeignet sind, die Badegäste zu verletzen, lagert oder in den "Elitzer See" wirft,

Große Kreisstadt Wangen im Allgäu

- 7. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 im Uferbereich Abfälle wegwirft oder lagert,
- 8. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 3 im Uferbereich reitet,
- 9. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 4 im Uferbereich mit motorisierten Fahrzeugen fährt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 können nach § 120 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu DM 200 000,00 geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 2 können nach § 18 a Abs. 2 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens DM 5,00 und höchstens DM 1 000,00, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens DM 500,00 geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechts- und Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

§ 11

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Rechts- und Polizeiverordnung gegenüber der Stadt Wangen im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachungen der Rechts- und Polizeiverordnung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
		Ausgabe Nr.	Datum
Polizeiverordnung	24.06.1991		28.06.1991